

7 OWi 362 Js 1121/05 -
353/05



Eingegangen am
13. FEB. 2006
Kanzlei Hoenig · Berlin

AMTSGERICHT LIPPSTADT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Bußgeldsache

g e g e n E i

Verteidiger: RA Carsten R. Hoenig in Berlin

w e g e n O W i

hat das Amtsgericht Lippstadt
in der Sitzung vom 02.02.2006, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Ammermann
als Richter,

Justizhauptsekretär Pottgüter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid
Kreises Ssoest vom 26.09.2005 wird verworfen.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

Der Betroffene ist in dem heutigen Termin zur Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben.

Die von dem Betroffenen vorgetragenen Gründe, nämlich Einspruchsrücknahme durch Rechtsanwalt Hoenig, sind keine genügende Entschuldigung, weil Rechtsanwalt Hoenig seine Bevollmächtigung nach §§ 46, 71 OWiG, 410, 302 StPO zur Rücknahme des Einspruchs nicht nachgewiesen hat. Seine anwaltliche Versicherung vom 18.01.06, die Vollmacht liege vor, reicht nicht aus, da sich die Sachangaben im übrigen als nicht belastbar erwiesen haben.

Der Einspruch ist daher nach § 74 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verworfen worden.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 109 OWiG.

Ammermann

Ausgefertigt

Kemper
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

